



AUSFERTIGUNG

VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az.: 2 A 42/05 HAL

IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau \_\_\_\_\_

2. der Frau \_\_\_\_\_

Klägerinnen,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,

Beklagten,

w e g e n

Veränderung der Liegenschaftskarte

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 11. Mai 2005 durch den Richter am Verwaltungsgericht \_\_\_\_\_ als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerinnen tragen die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerinnen können die Vollstreckung durch Sicherheits-



leistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand:

Die Klägerinnen wenden sich gegen eine Erneuerung der Liegenschaftskarte.

Sie sind Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung \_\_\_\_\_ Flur 23, Flurstück 63/1. Das Flurstück entstand im Jahre 1923 aufgrund einer Verschmelzung der vormaligen Flurstücke 208/63 und 209/63, die ihrerseits aus einer Zerlegung des vormaligen Flurstücks 201/63 entstanden waren.

Der Beklagte unterzog seit 1995 das gesamte Landesgebiet einer umfassenden Karten-erneuerung. Gegenstand der Erneuerung waren die Umstellung auf digitale Führung und den amtlichen Maßstab 1:1000 sowie eine vollständige Erfassung und Eintragung des Gebäudebestandes. Die erneuerten Flurstückskarten machte er jeweils durch Offenlegung bekannt.

Für die das klägerische Grundstück umfassende Flur 23 der Gemarkung \_\_\_\_\_ sowie für weitere Fluren dieser Gemarkung legte der Beklagte die erneuerte Flurstückskarte in der Zeit vom 10. Juli bis zum 13. August 2002 aus. Die Klägerinnen nahmen hierin am 8. August 2002 Einsicht.

Unter dem 13. August 2002 erhoben die Klägerinnen gegen die Erneuerung der Liegenschaftskarte Widerspruch und führten zur Begründung aus: Bei der Erneuerung seien die Einmessungsunterlagen von 1923 nicht berücksichtigt worden. Aus den Unterlagen und den zwischenzeitlich durchgeführten Messungen ergebe sich eindeutig, dass die Größe ihres Grundstücks in der jetzigen Liegenschaftskarte fehlerhaft und stark verkleinert angegeben worden sei. Den jeweiligen Nachbarn seien Grundstücksteile übertragen worden, die diesen nicht zustünden.

Mit Bescheid vom 7. Februar 2003 wies der Beklagte den Widerspruch zurück und führte zur Begründung aus: Da die Klägerinnen der erneuerten Liegenschaftskarte widersprechen hätten, müsste ein Unterschied zwischen beiden Darstellungen (alt und neu) gera-

dezu augenfällig sein. Das Gegenteil sei jedoch der Fall, d.h. bei Abbildung im gleichen Maßstab seien die frühere und die jetzige Darstellung des Flurstücks 63/1 deckungsgleich. Darüber hinaus stimmten auch die Liegenschaftskarte und die maßgeblichen Vermessungsunterlagen überein.

Am 7. März 2003 haben die Klägerinnen beim erkennenden Gericht Klage erhoben. Zur Begründung wiederholen und vertiefen sie die Begründung ihres Widerspruchs.

Die Klägerinnen beantragen,

den Widerspruchsbescheid des Katasteramtes \_\_\_\_\_ vom 7. Februar 2003 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, die erneuerte Flurstückskarte zur Flur 23 der Gemarkung \_\_\_\_\_ hinsichtlich des Flurstücks 63/1 entsprechend der Einmessungsunterlagen 1923 zu berichtigen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verteidigt die angefochtene Fortführung des Liegenschaftskatasters.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist nicht begründet.

Die angefochtene Erneuerung der Liegenschaftskarte verletzt die Klägerinnen nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Eine Erneuerung der Liegenschaftskarte – wie hier durch die erfolgte Digitalisierung – mag zwar in das Eigentumsgrundrecht oder einfachgesetzliche Rechte betroffener

Grundstückseigentümer eingreifen können, wenn damit zum Beispiel eine Änderung geometrischer Daten im Sinne des § 11 Abs. 4 Nr. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992 (GVBl S. 362), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2002 (GVBl S. 130) – VermKatG LSA –, also etwa des Verlaufs der Grundstücksgrenzen, einhergeht. Zu einer solchen Veränderung der Darstellung des Grenzverlaufs ihres Grundstücks hat die angefochtene Erneuerung indes für die Klägerinnen nicht geführt. Vielmehr ist die Darstellung ihres Grundstücks mit der Flurstücksnummer 63/1 in der bisherigen und der erneuerten Flurstückskarte deckungsgleich.

Soweit sich die Klägerinnen auf einen abweichenden Grenzverlauf berufen, wie er aus Unterlagen aus dem Jahre 1923 herrühre, kann dies für das vorliegende Verfahren bereits deshalb keine Möglichkeit einer Verletzung ihrer Rechte begründen, weil zulässiger Gegenstand der nunmehrigen Anfechtung ausschließlich die Flurkartenerneuerung ist, wie sie sich aus der Auslegung in der Zeit vom 10. Juli bis zum 13. August 2002 ergibt. Abgesehen davon geht der von den Klägerinnen geltend gemachte Grenzverlauf aus den von dem Beklagten vorgelegten Katasterunterlagen nicht hervor. Die Klägerinnen selbst haben insoweit zwar eine Skizze vorgelegt, aus der der angebliche Grenzverlauf ersichtlich wird. Diese Skizze ist jedoch bereits deshalb nicht ausschlaggebend, weil sie nicht maßstäblich ist. Das Gericht hält daher vielmehr die Darstellung des Beklagten für zutreffend. Dieser hat in der mündlichen Verhandlung nochmals anhand einer Gegenüberstellung der bisherigen und der erneuerten Flurstückskarte deutlich gemacht, dass sich die Darstellung des Grenzverlaufs in den beiden Karten nicht unterscheidet. Die Änderung, die die Erneuerung hinsichtlich des Flurstücks der Klägerinnen insoweit mit sich gebracht hat, betrifft vielmehr ausschließlich das Medium der Darstellung. Allein dies führt indes nicht zu einer Verletzung der Rechte der Klägerinnen.

Soweit sich die Klägerinnen darauf berufen, dass vor Ort vorhandene Grenzeinrichtungen wie Zäune o.ä. nicht mit dem in der Liegenschaftskarte dargestellten Grenzverlauf übereinstimmen, können sie mit dieser Einwendung bereits deshalb keinen Erfolg haben, weil der Verlauf tatsächlicher Grenzeinrichtungen nicht Gegenstand der Darstellungen der Liegenschaftskarte und mithin auch nicht Gegenstand der nunmehrigen Erneuerung der Liegenschaftskarte ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Die Antrags- und Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als

Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Az.: 2 A 42/05 HAL

## BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 13 Abs. 2 GKG auf 4.000,00 EUR festgesetzt.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, eingeht.

Ausgefertigt:

Halle, 13. Mai 2005



Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle